

Satzung des gemeinnützigen Vereins *ELAGU ELU e.V.*

Präambel

Der Verein ELAGU ELU e.V. gründet sich, um Straßenkindern, Waisen und anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Estland und Deutschland durch finanzielle sowie aktive, praktische Hilfen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Der Verein geht hervor aus einer Schülerinitiative der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee aus dem Jahre 2001.

§ 1 Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ELAGU ELU e.V.“ – Es lebe das Leben
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es werden als gemeinnützige Zwecke solche der Sozial- und Entwicklungshilfe verfolgt.
 - Durchführung von medizinischen, pädagogischen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Aufgaben.
 - Ausbildungsmaßnahmen für verschiedene Berufe in Estland und in Deutschland.
 - Gründung und Unterhaltung von sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Kinderheimen, Sozialcamps und Schulen.
 - Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der Infrastruktur in Estland.
 -

2.1 Mildtätige Zwecke

- Zuwendung von Hilfsgütern an Personen, die an körperlichen, geistigen und seelischen Gebrechen leiden.
- Die Zuwendung von Sach- und Finanzmitteln an benachteiligte Personen, die die Hilfe Dritter benötigen.

Schwerpunkte der Hilfen sind:

- Pädagogisch- /sozialpädagogisch orientierte Arbeit.
- Schulungsmaßnahmen für Gruppenleiter und Betreuer
- die Übernahme von Schulgeld, Studienhilfen und Ausbildungsgeld, Hilfestellung bei der Suche nach Ausbildungsplätzen.
- Hilfen zur Existenzgründung durch finanzielle Unterstützung und Beratung.
- Ausgabe von Kleidung und Nahrung.
- Aufbau und Verbesserung der Infrastruktur in Estland.
- Weckung des Bewusstseins für soziale Ungerechtigkeit und Hilfemöglichkeiten.
- Weckung von Umweltbewusstsein.

2.2 Kulturelle Zwecke:

Austausch von Kulturgütern (Kunstaussstellungen, literarischer Austausch, Folkloredarbietungen,

Konzerte und andere musikalische Aufführungen), sowie aller kultureller Veranstaltungen, die geeignet sind, das Verständnis für deutsche und estnische Kultur zu begründen und zu fördern.

Hierzu können auch sportliche Veranstaltungen gehören, soweit sie völkerverbindenden Charakter besitzen

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder benannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus

dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Finanzmittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. privaten Spenden
3. Zuwendungen aus Stiftungen
4. Sonstige Einnahmen
- 5.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinsschatzmeister
- dem Vereinsschriftführer
- dem Beisitzer im Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Vereinskassierer, der Vereinsschriftführer und der Beisitzer.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die 5 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied sollte durch den Schulverein der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee vorgeschlagen werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über

Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zur Bewältigung der geschäftsführenden Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung einsetzen. Wird diese installiert, hat die Geschäftsführung einen Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, ein Stimmrecht für Jugendliche ab 16 Jahren einzuräumen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung übernimmt die verwaltungs- und rechtsgeschäftliche Tätigkeit des täglichen Geschäftsverkehrs des Vereins. Sie ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das

Vereinsvermögen an die Organisation children-for-a-better-world.e.V. Nikolaistr.7, 80802 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Hannover, den 18. März 2007